

Art. 13 - Artikel 84*undecies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007, wird aufgehoben.

Art. 14 - In Artikel 85 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, werden die Paragraphen 4, 5 und 6 aufgehoben.

Art. 15 - Artikel 85*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1989, 20. Juli 2006 und 26. November 2018, wird aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 85*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird aufgehoben.

Art. 17 - Artikel 86 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, wird aufgehoben.

Art. 18 - Artikel 87 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 19 - Artikel 88 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, wird aufgehoben.

Art. 20 - Artikel 88*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. April 2007 und 27. April 2016, wird aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 88*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2007, den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010 und das Gesetz vom 27. April 2016, wird aufgehoben.

Art. 22 - Artikel 89 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, wird aufgehoben.

Art. 23 - Artikel 89*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, wird aufgehoben.

Art. 24 - Artikel 92 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 25. April 2014 und 27. April 2016, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 92 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches stehen dem Recht des Staates nicht im Wege, durch Auftreten als Zivilpartei oder Haftpflichtklage Ersatz für den Schaden aus der Nichtzahlung von Steuern, Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen und Nebenforderungen zu fordern.“

Art. 25 - Kapitel 16 desselben Gesetzbuches, das die Artikel 93*ter* bis 93*undecies E* umfasst, eingefügt durch die Gesetze vom 8. August 1980, 10. August 2005, 20. Juli 2006, 27. Dezember 2006 und 26. März 2018 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2018, wird aufgehoben.

Art. 26 - In demselben Gesetzbuch wird Kapitel 17, das Artikel 93*duodecies* umfasst, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980, aufgehoben.

Art. 27 - In Artikel 93*quaterdecies* § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 1992 und 25. April 2014, werden die Wörter „und Beitreibung“ aufgehoben.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/20393]

3 NOVEMBRE 2019. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée transposant la directive (UE) 2019/475 et la directive (UE) 2018/1910. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 3 novembre 2019 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée transposant la directive (UE) 2019/475 et la directive (UE) 2018/1910 (*Moniteur belge* du 13 novembre 2019, *err.* du 27 décembre 2019).

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/20393]

3 NOVEMBER 2019. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde ter omzetting van richtlijn (EU) 2019/475 en richtlijn (EU) 2018/1910. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 3 november 2019 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde ter omzetting van richtlijn (EU) 2019/475 en richtlijn (EU) 2018/1910 (*Belgisch Staatsblad* van 13 november 2019, *err.* van 27 december 2019).

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/20393]

3. NOVEMBER 2019 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/475 und der Richtlinie (EU) 2018/1910. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 3. November 2019 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/475 und der Richtlinie (EU) 2018/1910.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

3. NOVEMBER 2019 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/475 und der Richtlinie (EU) 2018/1910

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1. - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/475 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG.

Vorliegendes Gesetz dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.

KAPITEL 2 - *Änderung des Zollgebietes der Union*

Art. 3. In Artikel 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Das Inland umfasst nicht folgende nationale Hoheitsgebiete, die Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind:

1. Königreich Spanien: Kanarische Inseln,
2. Französische Republik: die Gebiete, die in den Artikeln 349 und 355 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnt sind,
3. Griechische Republik: Berg Athos,
4. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Kanalinseln,
5. Republik Finnland: Ålandinseln,
6. Italienische Republik:
 - a) Campione d'Italia,
 - b) der zum italienischen Hoheitsgebiet gehörende Teil des Luganer Sees,

Das Inland umfasst auch nicht folgende nationale Hoheitsgebiete, die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind:

1. Bundesrepublik Deutschland:
 - a) die Insel Helgoland,
 - b) das Gebiet Büsingen,
2. Königreich Spanien:
 - a) Ceuta,
 - b) Melilla,
3. Italienische Republik: Livigno,
4. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Gibraltar."

KAPITEL 3 - *Konsignationslagerregelung*

Art. 4. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 12ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 12ter - § 1 - Die Verbringung eines Gutes seines Unternehmens durch einen Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung gilt nicht als einer Lieferung von Gütern gegen Entgelt gleichgesetzt.

§ 2 - Für den Zweck des vorliegenden Artikels wird davon ausgegangen, dass eine Konsignationslagerregelung vorliegt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Güter werden von einem Steuerpflichtigen oder auf seine Rechnung von einem Dritten in einen anderen Mitgliedstaat im Hinblick darauf versandt oder befördert, zu einem späteren Zeitpunkt und nach der Ankunft an einen anderen Steuerpflichtigen geliefert zu werden, der gemäß einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Steuerpflichtigen zur Übernahme des Eigentums an diesen Gütern berechtigt ist.
2. Der Steuerpflichtige, der die Güter versendet oder befördert, hat in dem Mitgliedstaat, in den die Güter versandt oder befördert werden, weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung.
3. Der Steuerpflichtige, an den die Güter geliefert werden sollen, ist in dem Mitgliedstaat, in den die Güter versandt oder befördert werden, für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst und sowohl seine Identität als auch die ihm von diesem Mitgliedstaat zugewiesene Mehrwertsteueridentifikationsnummer sind dem unter Nr. 2 genannten Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung bekannt.
4. Der Steuerpflichtige, der die Güter versendet oder befördert, trägt die Verbringung der Güter in das in Artikel 54bis § 1 Absatz 3 vorgesehene Register ein und nimmt die Identität des Steuerpflichtigen, der die Güter erwirbt, sowie die Mehrwertsteueridentifikationsnummer, die ihm von dem Mitgliedstaat, in den die Güter versandt oder befördert werden, zugewiesen wurde, gemäß Artikel 53sexies § 1 Nr. 4 in die Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze auf.

§ 3 - Wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, gilt zum Zeitpunkt der Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über die Güter zu verfügen, an den Steuerpflichtigen gemäß § 2 Nr. 3, sofern die Übertragung innerhalb der in § 4 genannten Frist erfolgt, eine Lieferung von Gütern gemäß Artikel 39bis Absatz 1 Nr. 1 als von dem Steuerpflichtigen vorgenommen, der die Güter entweder selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versandt oder befördert hat.

§ 4 - Wurden die Güter innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Ankunft in dem Mitgliedstaat, in den sie versandt oder befördert wurden, nicht an den Steuerpflichtigen geliefert, für den sie nach § 2 Nr. 3 oder § 6 bestimmt waren, und ist keiner der in § 7 genannten Umstände eingetreten, so gilt eine Verbringung im Sinne von Artikel 12*bis* Absatz 1 als am Tag nach Ablauf des Zeitraums von zwölf Monaten erfolgt.

§ 5 - Keine Verbringung im Sinne von Artikel 12*bis* Absatz 1 gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Befähigung, wie ein Eigentümer über die Güter zu verfügen, wurde nicht übertragen und die Güter werden innerhalb der in § 4 genannten Frist nach Belgien zurückgesandt.

2. Der Steuerpflichtige, der die Güter versandt oder befördert hat, trägt deren Rückversand in das in Artikel 54*bis* § 1 Absatz 3 vorgesehene Register ein.

§ 6 - Wird der Steuerpflichtige nach § 2 Nr. 3 innerhalb des in § 4 genannten Zeitraums durch einen anderen Steuerpflichtigen ersetzt, so gilt zum Zeitpunkt der Ersetzung keine Verbringung im Sinne von Artikel 12*bis* Absatz 1 als erfolgt, sofern:

1. die anderen Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und

2. der Steuerpflichtige nach § 2 Nr. 2 die Ersetzung in das in Artikel 54*bis* § 1 Absatz 3 vorgesehene Register einträgt.

§ 7 - Ist eine der Voraussetzungen gemäß den Paragraphen 2 und 6 innerhalb der in § 4 genannten Frist nicht mehr erfüllt, so gilt eine Verbringung von Gütern gemäß Artikel 12*bis* Absatz 1 als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die betreffende Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Werden die Güter an eine andere Person als den Steuerpflichtigen nach § 2 Nr. 3 oder § 6 geliefert, so gelten die Voraussetzungen gemäß den Paragraphen 2 und 6 unmittelbar vor einer solchen Lieferung als nicht mehr erfüllt.

Werden die Güter in ein anderes Land als Belgien versandt oder befördert, so gelten die Voraussetzungen gemäß den Paragraphen 2 und 6 unmittelbar vor dem Beginn einer solchen Versendung oder Beförderung als nicht mehr erfüllt.

Im Falle von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl gelten die Voraussetzungen gemäß den Paragraphen 2 und 6 an dem Tag, an dem die Güter tatsächlich abhandenkamen oder zerstört wurden, oder - falls ein solcher Tag nicht bestimmt werden kann - an dem Tag, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Güter festgestellt wurde, als nicht mehr erfüllt.“

Art. 5. Artikel 25*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1995 und bestätigt durch das Gesetz vom 15. Oktober 1998, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Als innergemeinschaftlicher Erwerb von Gütern gilt ebenfalls die Erlangung der Befähigung, wie ein Eigentümer über ein im Rahmen der in Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG erwähnten Regelung erworbenes bewegliches körperliches Gut zu verfügen, durch den Steuerpflichtigen, an den diese Güter geliefert werden.“

Art. 6. In Artikel 25*quater* § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, werden die Wörter “gemäß Artikel 12*bis*” durch die Wörter “gemäß den Artikeln 12*bis* und 12*ter*” ersetzt.

Art. 7. Artikel 53*sexies* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz werden die Wörter “müssen der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung jeden Kalendermonat für jede Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, die nachstehend erwähnten Daten mitteilen” durch die Wörter “müssen jeden Kalendermonat für jede Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, in der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze, die bei der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung einzureichen ist, die nachstehend erwähnten Daten angeben” ersetzt.

b) Paragraph 1 wird durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“4. Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, für den die Güter, die im Laufe des vorhergehenden Monats im Rahmen einer Konsignationslagerregelung gemäß den in Artikel 12*ter* § 2 festgelegten Voraussetzungen versandt oder befördert werden, bestimmt sind und jede Änderung der gemeldeten Angaben.“

Art. 8. Artikel 54*bis* § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Steuerpflichtige, die Güter im Rahmen der in Artikel 12*ter* genannten Konsignationslagerregelung verbringen, führen ein Register, das es der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung ermöglicht, die korrekte Anwendung dieser Regelung zu überprüfen.

Steuerpflichtige, an die in Belgien Güter im Rahmen der in Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG genannten Konsignationslagerregelung geliefert werden, führen ein Register dieser Güter.“

KAPITEL 4 - Reihenverkäufe

Art. 9. Artikel 14 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 5 - Werden dieselben Güter nacheinander geliefert und werden diese Güter aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versandt oder befördert, so wird die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben.

Abweichend von Absatz 1 wird die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung von Gütern durch den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Güter versandt oder befördert werden, erteilt wurde.

Für die Zwecke des vorliegenden Paragraphen bezeichnet der Ausdruck “Zwischenhändler” einen Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers in der Reihe), der die Güter selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert.“

KAPITEL 5 - *Bedingungen für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen von Gütern*

Art. 10. Artikel 39bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, bestätigt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. November 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. Lieferungen von Gütern, die vom Verkäufer, der kein Steuerpflichtiger ist, der die in Artikel 56bis erwähnte Regelung in Anspruch nimmt, vom Erwerber oder für ihre Rechnung an Orte außerhalb Belgiens, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, wenn:

a) diese Lieferungen nicht der in Artikel 58 § 4 festgelegten Sonderregelung über die Differenzbesteuerung unterliegen,

b) diese Lieferungen an einen anderen Steuerpflichtigen beziehungsweise an eine nichtsteuerpflichtige juristische Person bewirkt werden, die als solche in einem anderen Mitgliedstaat handeln und

- für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat registriert sind,
- dem Lieferer diese Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitgeteilt haben."

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Befreiung gilt nicht, wenn der Verkäufer der Verpflichtung zur Einreichung der in Artikel 53sexies erwähnten Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht nachgekommen ist oder die Liste nicht die korrekten Angaben zu diesen Lieferungen enthält, es sei denn, er kann die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ordnungsgemäß begründen."

KAPITEL 6 - *Schlussbestimmungen*

Art. 11. Kapitel 3 ist auf Güter anwendbar, die im Rahmen der in Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG erwähnten Regelung ab dem 1. Januar 2020 von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat oder umgekehrt versandt oder befördert werden.

Art. 12. Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 3. November 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/40236]

21 SEPTEMBER 2018. — Arrêté ministériel fixant le règlement d'ordre intérieur des structures d'accueil. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 21 septembre 2018 fixant le règlement d'ordre intérieur des structures d'accueil (*Moniteur belge* du 2 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/40236]

21 SEPTEMBER 2018. — Ministerieel besluit tot vastlegging van het huishoudelijk reglement van de opvangstructuren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 21 september 2018 tot vastlegging van het huishoudelijk reglement van de opvangstructuren (*Belgisch Staatsblad* van 2 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2021/40236]

21. SEPTEMBER 2018 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Hausordnung der Aufnahmestrukturen
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 21. September 2018 zur Festlegung der Hausordnung der Aufnahmestrukturen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. SEPTEMBER 2018 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Hausordnung der Aufnahmestrukturen

Artikel 1 - Vorliegender Erlass führt Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und den Königlichen Erlass vom 2. September 2018 zur Festlegung der auf Aufnahmestrukturen anwendbaren Vorschriften und Funktionsregeln teilweise aus.